

Beschluss des Landrats vom 09.02.2023

Nr. 2036

6. Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung, EG KVG; Neuregelung der Kompetenzen zur Festlegung der Restfinanzierung der Pflege stationär
2022/656; Protokoll: gs

Das Ziel der Gesetzesrevision sei es, die Restfinanzierung der stationären Langzeitpflege neu zu regeln, damit sie der fiskalischen Äquivalenz entspricht, erklärt **Simone Abt** (SP) als Vizepräsidentin der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission. Die Finanzierung von Pflegeleistungen ist im Kanton Basel-Landschaft in den §§ 15a ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) geregelt. Bisher wurden die anrechenbaren Kosten der Pflegeleistungen (die sogenannten Normkosten) durch den Regierungsrat kantonsweit einheitlich festgelegt und von der Wohngemeinde übernommen – nach Abzug des Beitrags der obligatorischen Krankenversicherung und des Anteils der versicherten Person. Dies verletzt jedoch das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz, das besagt, dass Aufgabe und Finanzierung nach Möglichkeit beim gleichen Gemeinwesen angesiedelt sein soll.

2018 wurde darum im Rahmen des Verfassungsauftrags Gemeindestärkung (VAGS) ein Projekt initiiert, um einen Vorschlag für die Verschiebung der Zuständigkeit zur Festlegung der Restkostenfinanzierung vom Regierungsrat an die Gemeinden bzw. die Versorgungsregionen zu erarbeiten. Gemäss Bundesgesetz dürfen Pauschaltarife bzw. Pflegenormkosten in den Alters- und Pflegeheimen (APH) nicht zu ungedeckten Pflegekosten führen. Erscheinen die ausgewiesenen Kosten des Leistungserbringers als unwirtschaftlich, müssen Massnahmen zur Erreichung der Wirtschaftlichkeit ergriffen werden. Dies führt aktuell zu Unklarheiten bei der Festlegung der Restfinanzierung, denn wenn die Kosten eines Pflegeheims oberhalb der festgesetzten Normkosten liegen, müssten der Kanton oder die Gemeinden die Differenz bezahlen – und man könnte aus wirtschaftlichen Gründen allenfalls eine Streichung von der Pflegeheimliste vornehmen. Bedarf und Kosten der Pflege müssen deshalb transparent und vergleichbar ausgewiesen werden. Mit einer Zeiterfassungsstudie in allen 30 Baselbieter Alters- und Pflegeheimen wird eine Datengrundlage geschaffen, welche eine korrekte Festlegung der Restfinanzierung ermöglicht. Für die Zeiterfassung der Pflegeleistungen in allen Baselbieter Alters- und Pflegeheimen hat der Regierungsrat CHF 630 300 bewilligt. Die Erhebung sollte per Ende 2022 abgeschlossen worden sein. Per 1. Januar 2024 sollen die Versorgungsregionen die Restfinanzierung der stationären Pflege erstmals heimspezifisch festlegen können. Zugleich sollen die Covid-bedingten Mehrkosten der Pflege der Jahre 2020 und 2021 der APH mit einem einmaligen Zuschlag abgegolten werden.

Die Kommission befasste sich an ihren Sitzungen vom 9. Dezember 2022 und 20. Januar 2023 mit der Vorlage. Ergänzend zu Regierungsrat Thomas Weber, VGD-Generalsekretär Olivier Kungler und den zuständigen Personen des Amts für Gesundheit war auch eine Vertretung der Versorgungsregionen – in der Person von Regula Meschberger, der Präsidentin des VBLG – anwesend. Eintreten war unbestritten. Die Kommission beurteilte das Ergebnis der Revision als gut und bewertete die damit erreichten Neuerungen als positiv. Besonders wurde gewürdigt, dass der Kanton Hand für die Zeiterhebungsstudie bietet, die es den Gemeinden ermöglichen wird, auf eine solide Datengrundlage zurückzugreifen. Ebenfalls wurde würdigend hervorgehoben, dass die Kompetenzen zur Festlegung der Restfinanzierung in der ambulanten Pflege unverändert beim Kanton bleiben. Die VBLG-Vertreterin verdeutlichte, dass die gefundene Lösung – das Übergehen der Restkostenfinanzierung in die Kompetenz der Gemeinden – deren ausdrücklichem Wunsch entspricht, wie sie ihn bereits anlässlich der Erarbeitung des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes geäussert hatten. Schliesslich sei man zum Schluss gekommen, dass diese Aufgabe künftig den Versor-

gungsregionen übertragen werden soll. Dabei ist die Restkostenfinanzierung in jedem Heim separat anzuschauen, damit sichergestellt ist, dass die effektiven Pflegekosten vergütet werden. Die Zeitstudie sei ein sinnvolles und nötiges Instrument, das die Vergleichbarkeit und die von der eidgenössischen Preisüberwachung geforderte Restkostenfinanzierung nach den heimspezifischen, effektiven Kosten ermöglicht. Aktuell können im Kanton keine heim-individuellen Pflegekostensätze erlassen werden, weil das geltende EG KVG dies noch nicht vorsieht.

Ein Kommissionsmitglied sagte, dass von Seiten der Versorgungsregionen Bedenken geäussert wurden, das in Zusammenhang mit der Zeitstudie stehende Benchmarking könne die Heime finanziell belasten. Die Unterstützung des Kantons im Sinn einer institutionalisierten Aufbereitung der Datengrundlagen und der Statistik sowie die fachliche Unterstützung der Versorgungsregionen sei deshalb begrüssenswert. Auch die VBLG-Vertreterin war zuversichtlich, dass man auf einem guten Weg ist und ausreichend Instrumente existieren, um die Herausforderungen erfolgreich anzugehen. Es besteht hier eine Arbeitsgruppe, bestehend aus zwei Heim- und zwei Gemeindevertretern; dies unter Leitung des Kantons.

Bei der Übernahme der Covid-bedingten Mehrkosten der APH in der Pflege aus den Jahren 2020 und 2021 handelt es sich um eine Übergangsbestimmung, die neu in § 17c des EG KVG geregelt ist und inskünftig eine heim-individuelle Vergütung zulässt. Auch aus Sicht der Versorgungsregionen wäre eine mit der Giesskanne ausgerichtete Normkosten-Vergütung nicht sinnvoll gewesen, da die Heime im Verlauf der Corona-Krise unterschiedlich stark belastet wurden.

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Erste Lesung EG KVG*

Keine Wortmeldungen.

://: Die erste Lesung ist abgeschlossen.
